

§ 50 FachV-J (Bayern) — Zwischenbeurteilung, Zurücktreten

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Spätestens zwölf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsanstalt schriftliche Zwischenbeurteilungen, in denen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Anwärterinnen und Anwärter gewürdigt werden. Dabei werden die Äußerungen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und der Personen, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugewiesen waren, berücksichtigt. Die Zwischenbeurteilungen schließen mit einer Note nach § 10 Abs. 2 ab und stellen fest, ob unter Berücksichtigung der Leistungen in der Fachpraxis und in der Fachtheorie das bisherige Ausbildungsziel erreicht ist. Die Kriterien für die Zwischenbeurteilung und für das Erreichen des Ausbildungsziels werden von der Justizvollzugsakademie festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zwischenbeurteilung ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt zu geben.

(2) Wird das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, wird die Anwärterin oder der Anwärter in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang aufgenommen und nimmt an den weiteren Ausbildungsveranstaltungen dieses Jahrgangs teil. Anwärterinnen oder Anwärter, die das zweite Mal das Ausbildungsziel nicht erreichen, sind aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen.

Zitiervorschlag: § 50 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/50>